

TELEFAXMTEILUNG

(GEMÄSS ART. 36, RECHTSPFLEGERELEMENT AL)

EHC Grindelwald

F. K.
c/o EHC Grindelwald

Club-Faxnummer: 033 853 33 76 (Weiterleitung durch den Club)

**Schweizerische Eishockey
Amateurliga**

Postfach
CH-8050 Zürich
Tel. 044 306 50 50
Fax 044 306 50 51
E-Mail: info@swiss-icehockey.ch
Internet: www.swiss-icehockey.ch

Regionaler Einzelrichter ZS
Fax 031 351 48 31

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 05-06/067/3

(gemäß Rechtspflegerelement AL, Art. 48 i.V.m. Art. 46)

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel, 2. Liga
EHC Grindelwald - HC Münchenbuchsee-Mosseedorf in Grindelwald
- 2) **Fehlbarer Club:** EHC Grindelwald
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **F. K.** Spielerkarte-Nr. XXXXXXXXXX
- 4) **Formelles:** Gestützt auf den Schiedsrichterrapport vom 08.02.2006 wurde seitens des Regionalen Einzelrichters Zentralschweiz mit Datum vom 14. Februar 2006 ein ordentliches Verfahren eröffnet und die Verfügung dem fehlbaren Spieler/Club gleichentags per Telefax zugestellt. Die Verantwortlichen respektive der Spieler wurden aufgefordert, innert fünf Tagen zum Schiedsrichterrapport per Telefax Stellung zu nehmen. Gleichentags wurde den Schiedsrichtern Süssmilch René und Furigo Martin ebenfalls eine Verfügung zugestellt. Die Schiedsrichter wurden darin ebenfalls aufgefordert, innerhalb von fünf Tagen zu den Ausführungen im Schiedsrichterrapport Stellung zu nehmen. Innert Frist haben sowohl der Spieler F. K. wie auch der EHC Grindelwald ihre Stellungnahmen eingereicht. Die beiden Schiedsrichter Süssmilch René und Furigo Martin haben ihre Stellungnahmen ebenfalls innert Frist dem Regionalen Einzelrichter Zentralschweiz zugestellt. Per 27. Februar 2006 führte der Regionale Einzelrichter Zentralschweiz telefonische Einvernahmen mit Peter Flück, Ligaleiter 2. Liga, und Beat Zbinden, Funktionär des EHC Grindelwald, durch. Diese Beweismassnahmen stellen gemäss dem Unterzeichnenden eine ausreichende Grundlage für den vorliegenden Entscheid dar.
- 5) **Sachverhalt**
Begründung: **Matchstrafe gemäss Art. 550 g IIHF**
Gemäss Schiedsrichterrapport vom 08.02.2006 wird was folgt aufgeführt:
„Nach einem gepfiffenen Pass-Offseit, checkte der Spieler Nr. 23 vom EHC Grindelwald, F. K. meinen SR Kollegen René Süssmilch mit voller Absicht zu Boden. SR Süssmilch René blieb verletzt liegen! Er musste vom Arzt des EHC Grindelwald gepflegt werden. Der Präsident,

Trainer, und F. K. entschuldigten sich bei uns in der SR Kabine.“

Dieselben Ausführungen machte Schiedsrichter Martin Furigo in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14. Februar 2006. In seiner Eingabe vom 18. Februar 2006 legt Schiedsrichter Süssmilch dar, dass er nach einem Passabseits des EHC Grindelwald das Spiel abpiff, das Zeichen für Offside machte und Richtung Tor des HC Münchenbuchsee blickte. Was anschliessend genau lief, könne er nicht sagen. Nachdem er nach ein paar Sekunden wieder realisierte, was um ihn herum geschehen sei, seien zwei Betreuer von Grindelwald neben ihm gekniet und hätten ihn gefragt, wie es ihm ginge. Nach dem Spiel sei der Präsident vom EHC Grindelwald, ein Arzt, zu den Schiedsrichtern in die Garderobe gekommen und habe ihn untersucht. Er habe ihm verboten, in dieser Nacht mit dem Auto zu fahren. Der Präsident des EHC Grindelwald, der Trainer und ebenfalls F. K. hätten sich für diese Attacke danach entschuldigt. Nachdem die Schmerzen bei den Rippen, an der linken Seite und im Genick am Donnerstag gegen Abend nachgelassen hätten, habe er entschieden, sich nicht noch einmal von einem Arzt untersuchen zu lassen.

In der Stellungnahme vom 17. Februar 2006 werden seitens des EHC Grindelwald die Ausführungen im Schiedsrichterrapport bestätigt.

Spieler F. K. führte in der Stellungnahme vom 17. Februar 2006 aus, dass Schiedsrichter Süssmilch mit etwas Verzögerung ein Abseits gepfiffen habe. Weiter schreibt er: *„Da es um das Saisonende unserer Mannschaft ging, konnte ich diesen Entscheid im ersten Augenblick nicht begreifen. Gleich darauf fuhr ich, als Assistent Captain zu SR Süssmilch um zu reklamieren. In meiner Aufregung verhaspelte ich mich und fuhr in Schiedsrichter Süssmilch, worauf dieser unglücklich auf das Eis fiel. Unmittelbar nach Spielende ging ich von mir aus zu der Schiedsrichterkabine und reichte SR Süssmilch die Hand zur Entschuldigung. In meiner bisherigen Eishockeykarriere (14 Jahre) habe ich noch nie eine Tötlichkeit auf Spieler oder Schiedsrichter begangen. Ich Entschuldige mich und bedaure diesen Vorfall, es ist einfach in der Hitze des Gefechtes passiert.“*

Anlässlich der telefonischen Anhörung von Peter Flück, Ligaleiter 2. Liga, vom 27. Februar 2006 erklärt dieser, er habe das Spiel als Zuschauer mitverfolgt und die Szene in unmittelbarer Nähe sehr gut mitbekommen. Der Schiedsrichter sei auf der Höhe der blauen Linie ca. 2-3 m von der Bande weg beim Drittel des HC Münchenbuchsee-Mooseedorf gestanden. Nachdem er ein klares Offside (2 m) abgepfiffen habe, sei der Grindelwald-Spieler ab Mitte der blauen Linie voll in den Schiedsrichter gefahren und habe diesen regelrecht über den Haufen gefahren. Dabei habe er den Stock unten gehalten. Gemäss Peter Flück war es eine grobe Tötlichkeit am Schiedsrichter; zudem habe der Schiedsrichter den Spieler nicht herannahen sehen, da er nach dem Pfiff des Offsides auf das Tor des HCM geschaut habe. Noch nie habe Flück eine derart grobe Tötlichkeit gegenüber einem Schiedsrichter gesehen.

Beat Zurbuchen, Funktionär des EHC Grindelwald, erklärt anlässlich der telefonischen Einvernahme vom 27. Februar 2006, er habe im fraglichen Moment als Funktionär neben dem Zeitnehmerhäuschen auf der Strafbank des EHC Grindelwald gestanden. Er habe die Szene sehr gut mitbekommen. Dabei habe er gesehen, wie F. K. aus der Spielfeldmitte diagonal auf den Schiedsrichter zufuhr und diesen regelrecht umfuhr. Zweifelsohne habe F. K. den Schiedsrichter mit voller Wucht umfahren wollen. Er habe so etwas noch nie gesehen. Der Schiedsrichter habe den Spieler nicht herannahen gesehen, da er ins Drittel geschaut habe.

Gestützt auf die oben aufgeführten Aussagen erscheint der folgende Sachverhalt ohne Zweifel als erwiesen:

Nachdem Schiedsrichter Süssmilch ein deutliches Pass-Offside abgepfiffen hat, fuhr F. K. aus der Spielfeldmitte (dabei spielt es keine Rolle, ob er gemäss Aussagen Flück ab Mitte der blauen Linie oder in der Mitte des Spielfeldes startete) auf Schiedsrichter Süssmilch zu und fuhr in diesen mit hoher Geschwindigkeit und voller Wucht hinein. Offensichtlich musste F. K. bewusst gewesen sein, dass ihn Schiedsrichter Süssmilch nicht herannahen sah. Der Spieler versetzte den Schiedsrichter im vollen Bewusstsein einen brutalen Check. Ohne Zweifel erkannte der Spieler auch, dass der Schiedsrichter gefährlich nahe der Bande stand.

Gemäss Regel 550 g IIHF erhält ein Spieler, welcher absichtlich einen Spieloffiziellen mit den Händen stösst oder mit dem Körper checkt, eine Matchstrafe. Offensichtlich ist die gegen F. K. ausgesprochene Matchstrafe reglementskonform.

Bezüglich der auszusprechenden Sanktion gilt es vorab festzuhalten, dass es als reine Schutzbehauptung zu werten ist, wenn F. K. in seiner Stellungnahme am 17. Februar 2006 schreibt, er habe sich in der Aufregung verhaspelt, sei in Schiedsrichter Süssmilch gefahren, wobei dieser unglücklich auf das Eis fiel. Es mutet geradezu weltfremd an zu behaupten, der Schiedsrichter sei unglücklich aufs Eis gefallen. Zweifelsohne zeigt diese Aussage deutlich auf, dass der Spieler nicht die volle Einsicht bezüglich seines Vorgehens aufweist. Diese Aussage relativiert zudem die von ihm unbestrittenermassen getätigte Entschuldigung gegenüber dem Schiedsrichter und sein geäussertes Bedauern. Nach diesem krassen Vergehen wäre es für einen erwachsenen Spieler absolut würdig gewesen, wenn er zum effektiven Sachverhalt auch stehen würde.

Der Regionale Einzelrichter Zentralschweiz geht von einem sehr schweren Verschulden von F. K. aus. Dies unter anderem aufgrund der Tatsache, dass Spieler F. K. sich bei seinem Vorgehen in der Anfahrtsphase auf den Schiedsrichter absolut bewusst sein konnte und musste, dass der Schiedsrichter ihn erstens nicht sah und er zweitens in einer Position stand, in welcher eine solche Tätlichkeit für den Schiedsrichter schwere Verletzungsfolgen bringen würde. Der Regionale Einzelrichter Zentralschweiz geht denn auch von einem direkten Vorsatz des Spielers aus, den Schiedsrichter in der erwiesenen Art und Weise

anzugreifen und möglicherweise zu verletzen. Mit seinem Vorgehen gegenüber dem - im Vergleich zu Gegenspielern ungeschützten - Schiedsrichter hat F. K. nicht nur die Gesundheit von Schiedsrichter Süssmilch unnötig aufs Spiel gesetzt, sondern auch die Autorität des Spielleiters in grösster Weise untergraben. Die Handlung von F. K. drückt eine Respektlosigkeit sondergleichen gegenüber dem Schiedsrichter aus. Die Tatsache, dass F. K. das Amt des [REDACTED] bekleidet, erhöht das Verschulden weiter, hat doch der [REDACTED] innerhalb der Mannschaft eine Autorität und Vorbildfunktion zu tragen.

Mit einzubeziehen ist, dass sich aus der Tatsache, dass Schiedsrichter Süssmilch nach dem Vergehen von F. K. ohnmächtig wurde und der ihn untersuchende Arzt ihm verbot, in dieser Nacht noch mit dem Auto zu fahren, deutlich ergibt, wie brutal die Attacke des Spielers gegen den Schiedsrichter war.

Glücklicherweise haben die Rechtspflegebehörden des SEHV praktisch keine solch gravierenden Sachverhalte zum Nachteil des Schiedsrichters zu beurteilen. In Anlehnung an die bisher gefällten Urteile, bei welchen beispielsweise im Disziplinarverfahren gegen einen Spieler des EHC Wiki-Münsingen dieser für einen gezielten Faustschlag ins Gesicht des Schiedsrichters mit 19 Meisterschaftsspielen gesperrt wurde, stellt das zu beurteilende Vergehen unzweifelhaft das grösste, dem Regionalen Einzelrichter Zentralschweiz bekannte Vergehen gegen einen Schiedsrichter dar.

Gestützt auf Art. 92 des Rechtspflegereglementes der Amateurliga können gegen einen Spieler unter anderem Spielsperren für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer ausgesprochen werden.

Im vorliegenden Fall ergeben sich zugunsten des Spielers keine wirklichen Strafmilderungsgründe. Wie bereits ausgeführt worden ist, zeigt sich der Spieler nur eingeschränkt einsichtig. Gleichwohl wird ihm zugestanden, dass er den Vorfall aus heutiger Sicht sicherlich bedauert. Allerdings wäre es dem Spieler durchaus möglich gewesen, nach dem für ihn unverständlichen Abseitspfeif, spätestens während der Fahrt in Richtung Schiedsrichter, zur Ruhe zu kommen und von der Tätlichkeit abzusehen. Die entsprechenden Überlegungen zur Einsicht hätten ihm somit durchaus vor diesem Vorfall kommen sollen.

Unter Einbezug aller Strafzumessungskriterien erscheint die Sperre des Spielers F. K. für sämtliche unter dem Patronat des SEHV geführten Spiele der Saison 2006/2007 als angemessen. Entsprechend ist dem Spieler F. K. für die Saison 2006/2007 keine Spiellizenz zu erteilen.

Neben der Spielsperre verfügt der Regionale Einzelrichter gegen F. K. eine Busse von Fr. 400.--. Schlussendlich hat F. K. die Verfahrenskosten von Fr. 350.-- zu tragen.

- 6) Entscheid: a) **Der Spieler F. K. ist für sämtliche Spiele unter dem Patronat des SEHV in der Saison 2006/2007 gesperrt.**
 b) Die zuständige Stelle des SEHV wird angewiesen, F. K. für die Saison 2006/2007 keine Spiellizenz zu erteilen.
 c) K. F. hat eine Busse von **Fr. 400.--** zu leisten.
- 7) Kosten: Verfahrenskosten: Fr. 325.00
 Schreib- und Zustellgebühren Fr. 25.00

 Total Verfahrenskosten: Fr. 350.00
- 8) Zahlung: Der Betrag von **Fr. 750.00** wird Ihnen durch das Sekretariat des SEHV separat in Rechnung gestellt. Gemäss Art. 98 des Rechtspflegereglements AL haftet der Club solidarisch.
- 9) Rechtsmittel: Gemäss Art. 68 des Rechtspflegereglements AL ist gegen den vorliegenden Entscheid innert 5 Tagen Rekurs beim Verbandssportgericht des SEHV möglich.
- 10) Datum: 15. März 2006 PL/kul

SCHWEIZERISCHE EISHOCKEY AMATEURLIGA

Patrick Lafranchi
Regionaler Einzelrichter Zentralschweiz

Verteiler: Fehlbarer Club/Spieler (per Fax), Andres Schild (per Post) Geschäftsstelle SEHV, Lizenzchef SEHV, Patrick Droz (Präsident ARL, 324)